

Satzung der Stiftung Hambacher Schloss

Auszug der Fassung vom 15. Dezember 2020 (Änderungen hervorgehoben)

Präambel

Am 27. Mai 1832 feierten viele tausend freiheitsliebende Bürgerinnen und Bürger aus allen Teilen Deutschlands am Hambacher Schloss das „Hambacher Fest“. **Unabhängig von Herkunft, gesellschaftlicher Stellung oder Nationalität traten sie für die Einheit Deutschlands in einem solidarisch verbundenen Europa und für demokratische Grund- und Freiheitsrechte ein.** Diese friedliche Demonstration für die Freiheit und Einheit Deutschlands gilt inzwischen als Meilenstein auf dem Weg zur Einheit Deutschlands, und das Hambacher Schloss wird als die „Wiege der deutschen Demokratie“ bezeichnet. Durch zahlreiche Veranstaltungen und eine Dauerausstellung will die Stiftung Hambacher Schloss auch weiterhin die Lebensumstände der Menschen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und die Ideen und Visionen dieser Aufbruchzeit zukünftigen Generationen vermitteln.

Ziel der Stiftung ist es, die herausragende Bedeutung des Hambacher Festes vom 27. Mai 1832 für die Entwicklung Deutschlands zur Demokratie und **Rechtsstaatlichkeit sowie den Weg zu einem weltoffenen und toleranten Europa** zu verdeutlichen, das Hambacher Schloss wegen seiner kulturellen Bedeutung als Baudenkmal zu erhalten, die Dauerausstellung zu pflegen und zu ergänzen und durch vielfältige Maßnahmen zu einer Belebung dieser historischen Stätte beizutragen.

Das Hambacher Schloss ist ein zentraler Erinnerungsort der deutschen und europäischen Demokratie- und Freiheitsgeschichte. Die Nutzung des Ortes muss deshalb dem friedlichen, freiheitlichen und solidarischen Geist des Hambacher Festes entsprechen, und sie hat auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.

Das Land Rheinland-Pfalz, der Landkreis Bad Dürkheim, der Bezirksverband der Pfalz und die Stadt Neustadt an der Weinstraße errichten in diesem Sinne eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die folgende Satzung erhalten soll:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hambacher Schloss“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Hambacher Schloss als bedeutende historische Stätte für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland und die europäische Zusammenarbeit zu erhalten und zu pflegen, insbesondere auch historisch-politische Vermittlungsarbeit im Geiste der Demokratie, Menschenwürde, Toleranz und Völkerverständigung zu leisten.**
- (2) Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere
 1. das Hambacher Schloss als Kulturdenkmal zu erhalten,
 2. die Dauerausstellung zu pflegen und weiterzuentwickeln,
 3. den Stiftungszweck fördernde Veranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie
 4. durch sonstige Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte zur Belebung und Pflege dieser historischen Stätte **nach Maßgabe einer vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Besucherordnung** beizutragen.